

Thomas Breidbach
Straße 12 Nr. 6a
15827 Dahlewitz

An den
Bürgermeister
der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
Herrn Ortwin Baier
Karl-Marx-Str. 4

15827 Blankenfelde

Dahlewitz, 15. Januar 2009

Antrag auf Akteneinsicht

Sehr geehrter Herr Baier,

die durch mich bzw. durch unsere Fraktion gestellten Anträge auf Akteneinsicht zum geplanten Rathausneubau ergänze und präzisiere ich wie folgt:

Der beabsichtigte Rathausneubau ist ausweislich des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans 2009, der am 22.01.2009 in der Gemeindevertretung beschlossen werden soll, ein Vorhaben in Millionenhöhe (nach aktuellem Stand 7,2 Mio. €).

Gemäß § 7 (1) der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind bei der Aufstellung und Ausführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

In den Verwaltungsvorschriften zur LHO wird hierzu u.a. folgendes ausgeführt:

1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Die Ausrichtung jeglichen Verwaltungshandelns nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken. Damit gehört zur Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit auch die Prüfung, ob eine Aufgabe durchgeführt und ob sie durch die staatliche Stelle durchgeführt werden muss.

Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln (Ressourcen) anzustreben. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit umfasst das Sparsamkeits- und Ergiebigkeitsprinzip. Das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen. Das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) verlangt, mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Bei der Ausführung des Haushaltsplans, der in der Regel die Aufgaben (Ergebnis, Ziele) bereits formuliert, steht der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in seiner Ausprägung als Sparsamkeitsprinzip im Vordergrund.

2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind Instrumente zur Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Es ist zwischen einzel- und gesamtwirtschaftlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu unterscheiden.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind bei allen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind daher bei der Planung neuer Maßnahmen einschließlich der Änderung bereits in der Durchführung befindlicher Maßnahmen (Planungsphase) sowie während der Durchführung (im Rahmen einer begleitenden Erfolgskontrolle) und nach Abschluss von Maßnahmen (im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle) vorzunehmen.

2.3 Methoden (Verfahren) der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

2.3.1 Allgemeines

Bei der Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ist die nach den Erfordernissen des Einzelfalls einfachste und wirtschaftlichste Methode anzuwenden. Zur Verfügung stehen einzelwirtschaftlich und gesamtwirtschaftlich orientierte Verfahren. Welches Verfahren anzuwenden ist, bestimmt sich nach der Art der Maßnahme, dem mit ihr verfolgten Zweck und den mit der Maßnahme verbundenen Auswirkungen.

Gesamtwirtschaftlich orientierte Verfahren sind für alle Maßnahmen mit erheblichen gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen geeignet. Einzelwirtschaftlich orientierte Verfahren sind geeignet für Maßnahmen, die sich in erster Linie auf den betrachteten Verwaltungsbereich (z. B. Ministerium, Behörde) beziehen.

2.3.2 Einzelwirtschaftliche Verfahren

Für Maßnahmen mit nur geringen und damit zu vernachlässigenden gesamtwirtschaftlichen Nutzen und Kosten sind grundsätzlich die finanzmathematischen Methoden der Investitionsrechnung (z. B. Kapitalwertmethode) zu verwenden. Für Maßnahmen mit nur geringer finanzieller Bedeutung können auch Hilfsverfahren der Praxis (z. B. Kostenvergleichsrechnungen, Angebotsvergleiche) durchgeführt werden.

2.4 Verfahrensvorschriften

2.4.1

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind grundsätzlich von der Organisationseinheit durchzuführen, die mit der Maßnahme befasst ist. 2.4.2

Das Ergebnis der Untersuchung ist zu vermerken und zu den Akten zu nehmen. Bei Maßnahmen mit nur geringer finanzieller Bedeutung kann hiervon abgesehen werden.

2.4.3

Zu den Unterlagen nach § 24 gehören auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

Unter Bezugnahme auf die §§ 35 und 36 Gemeindeordnung (GO) sehe ich es als mein Recht und meine Pflicht an, zu überprüfen, ob im Hinblick auf den geplanten Rathausneubau eben diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchung stattgefunden hat. Allein auf die Aussagen der Verwaltung will und kann ich mich nicht verlassen.

Vielmehr will ich durch die Akteneinsicht überprüfen, ob die Alternativlösungen, die seinerzeit in Rede standen, auch und gerade im Verhältnis zu den Kosten eines Rathausneubaus, einer solchen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterzogen wurden.

Hierzu zählen u.a. Vergleichsrechnungen, Kostengegenüberstellungen etc. pp.

Diese müssen sich lt. der Ziffer 2.4. der Verwaltungsvorschriften bei den Akten befinden.

Im übrigen will ich durch die Akteneinsicht überprüfen, ob der § 24 der LHO beachtet wurde.

Nach deren Absätze 1 + 2 dürfen

„Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen¹ und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind“ bzw.

„für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben dürfen erst veranschlagt werden, wenn Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen vorliegen“.

Ich hoffe nocheinmal verdeutlicht zu haben, worin mein Interesse an der Akteneinsicht besteht und darf Sie (mit Blick auf die Sitzung der Gemeindevertretung am Donnerstag kommender Woche) nunmehr unverzüglich bitten, mir diese zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Breidbach